



In der Fachschaftsvollversammlung vom 18.11. 1968 haben sich die Fachschaftsvertreter bewußt bemüht, jeden Beschluß bezüglich des Öffentlichkeitsproblems, der irgendwie ultimativen Charakter haben könne, zu verhindern. Es ist in dieser Hinsicht auch nichts beschlossen worden. Aus diesem Grunde halten wir die Behandlung des Punktes "Öffentlichkeit" in der Fakultät für besonders vorrangig.

Mit freundlichen Grüßen

(Klaus v. Olshausen)

(Rainer Schädlich)

Anlage zum Schreiben an den Dekan der Fakultät ET vom 21. 11. 1968

Antrag 1: Öffentlichkeit von Fakultätssitzungen

- 1.1 Die Sitzungen der Fakultät für Elektrotechnik sind öffentlich.
- 1.2 Jedermann hat das Recht, den Sitzungen beizuwohnen. Durch die Wahl des Ortes der Sitzungen darf dieses Recht nicht eingeschränkt werden.
- 1.3 Die Sitzungen sind rechtzeitig unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzukündigen.
- 2.1 Auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn nicht die Mehrheit der Vertreter der Studentenschaft oder der Nichthabilitierten für die Beibehaltung der Öffentlichkeit stimmen.
- 2.2 Wird die Arbeitsfähigkeit der Fakultät durch Störungen beeinträchtigt, so kann die Fakultät die Störer nach vorheriger Verwarnung ausschließen.
3. Die Sitzordnung muß eine klare Trennung zwischen den Mitgliedern der Fakultät und der Öffentlichkeit ergeben.
4. Das Beschlußprotokoll ist den Mitgliedern der Fakultät und den Fachschaftsvertretern (ggfs. über die studentischen Mitglieder der Fakultät) zuzustellen und durch Aushang der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Begründung:

Durch die Tatsache, daß die Fakultät gesellschaftspolitische Entscheidungen fällt (besonders deutlich bei Punkten wie z.B. "numerus clausus", Einführung neuer Studiengänge), ist die Anwendung demokratischer Methoden (z.B. Öffentlichkeit) auf diese Entscheidungsprozesse hinreichend legitimiert; sie ist sogar in einer demokratischen Gesellschaft, die diese Bezeichnung zu rechträgt, selbstverständlich.

Zudem ist Voraussetzung für eine demokratisch strukturierte Studentenschaft die Möglichkeit für jeden Studenten, die Arbeit der von ihm mit bestimmten Aufgaben betrauten Vertreter wirksam zu kontrollieren. Zu diesem Zweck sind - grundsätzlich zu befürwortende - öffentliche Fakultätsprotokolle und öffentliche Diskussionen mit den Fakultätsmitgliedern über wichtige Punkte nicht ausreichend, da, um zu sachgerechten Entscheidungen innerhalb der Studentenschaft zu gelangen, die Information über alle Fakten und Aspekte eines Themas, d.h. auch alle dem letztlich entscheidenden Gremium (nämlich der Fakultät) zugänglich und von ihm erzeugten Informationen zu diesem Thema, von Beginn der Diskussion an allen Studenten zugänglich gemacht werden muß.

Zur weiteren Begründung vergleichen Sie bitte den Beschluß der Vollversammlung der Fachschaft ET am 18.11. 1968 zur Öffentlichkeit von Fakultätssitzungen.

Antrag 2: Ort der Sitzungen

Die Fakultätssitzungen finden im Senatssitzungssaal statt. Falls erforderlich ist in einem geeigneten Hörsaal (z.B. 11/175) auszuweichen.

Erläuterung: Satz 2 gilt nur bei Annahme von Antrag 1.

Begründung:

Selbst bei Fehlen einiger Fakultätsmitglieder ist die Enge des bisherigen Sitzungssaales so groß, daß für einige Mitglieder die Arbeitsmöglichkeit aufgrund der zu kleinen Tischfläche stark beeinträchtigt ist. Das Argument, der Fakultätsassistent könne bei Beibehaltung des bisherigen

Sitzungssaales vergessene Unterlagen schnell herbeischaffen, ist insofern nicht stichhaltig, als Studenten und Nichthabilitierte auch bisher nicht die Möglichkeit hatten, vergessene Unterlagen während der Sitzung zu besorgen.

Antrag 3: Verbreitung der Arbeitsunterlagen

Protokolle und alle (bisher nur den Fakultätemitgliedern zugestellten) Arbeitsunterlagen sind in mindestens 18-facher Ausfertigung der Fachschaft ET möglichst vier Tage vor Beginn der nächsten Fakultätssitzung zuzustellen.

Begründung:

Um den für einen demokratischen Willensbildungsprozeß in der Studentenschaft notwendigen Informationsfluß zu garantieren (s. auch Begründung zu Antrag 1), sind 14 Exemplare für die Fachschaftsvertreter, 1 zum Aushang, 1 für die Fachschaftsakten und 2 für den Vorstand der Studentenschaft erforderlich.